

Abschrift:

Rösebeck, den 12. August 1900

Statuten des Schützenvereins zu Rösebeck

Unter dem Namen Schützenverein Rösebeck hat sich heute genannter Verein im Lokal des Wirts Bernard Menne gebildet.

Zweck des Vereins

§ 1.

Ausübung in der Kunst des Schießens, sowie einen ständigen Verein zu erlangen.

Aufnahme von Mitgliedern.

§ 2.

Mitglied kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat und im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Der Name des Aufzunehmenden wird vom Vorstande ungesäumt im Vereinslokale durch Aushang bekannt gemacht und findet die Aufnahme in der nächsten Versammlung statt. Zur Aufnahme sind zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Von den Mitgliedern.

§ 3.

Bei Aufnahme in den Verein zahlt ein jedes aufgenommene Mitglied ein Eintrittsgeld von 1,50 M und einen monatlichen Beitrag von 20 Pfg. und hat erst nach geschעהner Zahlung Anrecht an das Vereinsvermögen.

§ 4.

Beim Austritt aus dem Verein verliert jeder allen Anspruch an das Vermögen desselben.

Von dem Vorstande.

§ 5.

Der jedes Jahr in der ordentlichen General-Versammlung zu wählende Vorstand besteht aus:

1. einem Vorsitzenden, welcher die Versammlung beruft und leitet und für eine geregelte Geschäftsführung zu sorgen hat.
2. einem Stellvertretenden Vorsitzenden.
3. einem Schriftführer, welchen die schriftlichen Arbeiten des Vereins obliegen,
4. einem Kassierer, welcher die Vereinskasse zu verwalten hat.

Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel, der Gewählte darf nur aus triftigen Gründen die Wahl ablehnen.

§ 6.

Der Vorstand vertritt den Verein in allen inneren und äußeren Angelegenheiten des Vereins und verwaltet das gesamte Vermögen, worüber er in der ordentlichen Generalversammlung Rechnung zu legen hat. Er ist berechtigt über Auslagen bis zu 5 M. selbständig zu verfügen. Dem Vorstande liegt die Aufrechterhaltung der Ordnung bei etwaigen Festen des Vereins ob, falls hierzu nicht ein besonderes Komitee gebildet ist.

Von der Generalversammlung.

§ 7.

Am ersten Sonntag jeden Monats wird die Versammlung abgehalten und werden die monatlichen Beiträge erhoben. Alljährlich im Monat Mai findet die ordentliche Generalversammlung statt, welche vom Vorstande 14 Tage vorher, unter Anführung der Tagesordnung durch Anschlag im Vereinslokal bekannt gemacht wird.

§ 8.

Die in der Generalversammlung erschienen Mitglieder sind der Regel nach beschlußfähig und ist eine einfache Stimmenmehrheit entscheidend. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 9.

Die Mitglieder sind gebunden, den Anordnungen der Vorstandsmitglieder unbedingt Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen können vom Vorstande selbständig und auf Antrag mit einer Geldbuße bis zu 3 M. geahndet werden.

§ 10.

Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Juli des Kalenderjahres.

§ 11.

Bei Festlichkeiten werden die zweckdienlichen Arrangements in der vorher stattfindenden Versammlung gewählt und zwar durch Stimmzettel, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Ausschließung von Mitgliedern.

§ 12.

Die Mitgliedschaft geht verloren,

- a. durch den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
- b. durch Nichtzahlung der monatlichen Beiträge, wenn das betreffende Mitglied länger als 3 Monate mit der Zahlung im Rückstande ist.

Die Ausschließung erfolgt durch Beschluß der Generalversammlung.

§ 13.

Das übliche Stiftungs- oder Schützenfest findet alljährlich im Monat Juni statt, falls dasselbe nicht auf Antrag der Mitglieder anderweitig verlegt wird. Dasselbe besteht wie üblich in Königschießen, Festzug mit darauffolgenden zweitägigen Festball.

Auflösung des Vereins.

§ 14.

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muß von mindestens der Hälfte der Mitglieder unterstützt schriftlich beim Vorstande eingebracht werden und kann nur in einer zu diesem Zweck anberaumten Generalversammlung durch zweidrittel der Mitglieder zum Beschluß erhoben werden. Über die Verwendung des alsdann vorhandenen Vereins-Vermögen beschließt dieselbe Generalversammlung.

§ 15.

Der Verein verpflichtet sich 3 Jahre im Lokal des Herrn Bernard Menne zu tagen und wird dann das Vereinslokal verdingen.

Der Vorstand:

Vorsitzender: gez. Johann Peine.

Stellvertreter: gez. Ignatz Wieners.

Schriftführer: gez. Martin Nutt.

Kassierer: gez. Josef Klente.

Für Richtigkeit der Abschrift.

Borgentreich, den 7. April 1909.

Der Amtmann

gez. Unterschrift (*unleserlich*)